

Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des „Ehrenbuches des Sports der Stadt Wernigerode“.

(Lesefassung in Form der 1. Änderung)

Auf der Grundlage von §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2021 die 1. Änderung der Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger ehrenamtlicher Verdienste und der Würdigung herausragender sportlicher Leistungen im Einzel- oder Mannschaftsbereich führt die Stadt Wernigerode das

„Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“.

§ 2 Personenkreis

Zur Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ können Personen vorgeschlagen werden:

- (1) die sich durch Ihr vorbildliches, ehrenamtliches Engagement oder herausragende sportliche Leistungen besondere Verdienste um den Sport in der Stadt Wernigerode erworben haben.
- (2) Wernigeröder Sportlerinnen und Sportler, die herausragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen in der vorhergehenden Wettkampfsaison erbracht haben.
- (3) Vorgeschlagen werden können auch Mitglieder eines Sportvereins die einer überörtlichen Wettkampf- oder Renngemeinschaft angehören und die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Die zu ehrenden Personen müssen ihren Hauptwohnsitz in Wernigerode haben oder einem Wernigeröder Sportverein angehören.
- (2) Die Ehrung nach § 2 Abs.1 kann Persönlichkeiten zu Teil werden, die:
 - a) mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig sind,
 - b) eine Ausbildung als Trainer/Übungsleiter haben oder,
 - c) im Vorstand eines Vereins mitarbeiten bzw. gearbeitet haben und an der Struktur des Vereins mitwirkten oder,
 - d) die sich über den normalen Vereinsrahmen hinaus um den Sport in der Stadt Wernigerode verdient gemacht haben oder,
 - e) sich im Bereich einer Sportart in Wernigerode besonders engagiert zeigten.

(3) Der Begriff der herausragenden sportlichen Leistung nach § 2 Abs.2 wird dadurch definiert, dass mindestens einer der aufgeführten Erfolge erreicht wird:

a) Wernigeröder Sportler, die in den olympischen Sportarten folgende Leistungen erbracht und/oder Titel errungen haben, ein Starterfeld von mindestens 10 Teilnehmern vorausgesetzt.

- Teilnahme an Welttitelkämpfen der vom Deutschen Olympischen Sportbund oder vom Landessportbund Sachsen-Anhalt anerkannten Sportverbände,
- Teilnahme an Europameisterschaften anerkannter Sportverbände (s. o.),
- Erfolgreiche Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Plätze 1 bis 6) anerkannter Sportverbände (s. o.) und derer mit besonderen Aufgaben,
- Erfolgreiche Teilnahme an Norddeutschen bzw. Mitteldeutschen Meisterschaften (Plätze 1 bis 3),
- 1. Platz bei Landesmeisterschaften anerkannter Sportverbände oder gleichwertige überregionale Meisterschaften im Schülerbereich (s. o.),
- Mannschaften - Aufstieg in eine höhere Klasse ab Verbands- oder Regionalliga,
- Stadtschützenkönige der Schützenvereine der Stadt und ihrer Ortschaften.

b) Wernigeröder Sportler, die in den nichtolympischen Sportarten folgende Leistungen erbracht und/oder Titel errungen haben, ein Starterfeld von mindestens 10 Teilnehmern vorausgesetzt.

- Teilnahme an Welttitelkämpfen vom Landessportbund Sachsen-Anhalt anerkannten Sportverbände,
- Teilnahme an Europameisterschaften anerkannter Sportverbände (s. o.),
- Erfolgreiche Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Plätze 1 bis 6) anerkannter Sportverbände (s. o.) und derer mit besonderen Aufgaben,
- Erfolgreiche Teilnahme an Norddeutschen bzw. Mitteldeutschen Meisterschaften (Plätze 1 bis 3).

(4) Bei mehreren Erfolgen der Sportlerinnen und Sportler im selben Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung in das Ehrenbuch eingetragen.

(5) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann die Stadt Wernigerode, nach Anhörung des Gremiums Runder Tisch Sport, im Einzelfall auch Leistungen ehren, die in dieser Richtlinie nicht gesondert aufgeführt sind.

(6) Dem Oberbürgermeister wird die Möglichkeit eingeräumt, Sportlerpersönlichkeiten, die die „Bunte Stadt am Harz“ besuchen, die Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ anzutragen.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Der Vorschlag auf Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ kann von jeder und jedem an die Stadt Wernigerode, Amt für Schule, Kultur und Sport, bis zum 30.11. eines jeden Jahres unterbreitet werden.

- (2) Der schriftliche Antrag der Ehrung aufgrund des ehrenamtlichen Engagements oder der erzielten sportlichen Leistungen soll mittels des Formblattes „Eintragung ins Ehrenbuch des Sports“ vorgenommen werden. Dem Antrag ist eine eingehende Begründung bzw. ein Ergebnisprotokoll beizufügen. Bei den Mannschaftssportarten sind alle beteiligten Sportler im Formblatt namentlich anzugeben.
- (3) Insbesondere sind die Vereine angehalten ihre erfolgreichen Sportler zu benennen, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Entscheidungen über die Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ trifft der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Wernigerode soweit es sich nicht um unanfechtbare Ergebnisse nach § 3 Abs. 3 oder um Fälle des § 3 Abs. 5 handelt.
- (2) Werden mehr als 5 Personen als Vorschlag eingereicht, so trifft das Gremium Runder Tisch Sport eine Vorauswahl.
- (3) Die durch den Beschluss des Hauptausschusses zu ehrenden Personen werden schriftlich benachrichtigt und erhalten eine Einladung zur Ehrungsveranstaltung, bei der sie sich ins „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ handschriftlich eintragen dürfen.
- (4) Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler werden ebenfalls schriftlich benachrichtigt und erhalten gemeinsam mit ihren Trainern eine Einladung zur Ehrungsveranstaltung, bei der sie mit der Eintragung ihrer Leistung ins „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ geehrt werden.
- (5) Die Eintragungen in das „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ erfolgen jährlich in einem angemessenen, formlosen Rahmen. Das Buch wird in der Stadtverwaltung verwahrt. Die Ehrung mit der Eintragung schließt andere Ehrungen der Stadt nicht aus.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.02.2010 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Richtlinie über die Führung des "Ehrenbuchs des Sports der Stadt Wernigerode" tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wernigerode, den 08.10.2021

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Richtlinie der Stadt Wernigerode über die Führung des „Ehrenbuch des Sports der Stadt Wernigerode“ wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 5/2015 am 25. April 2015 bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 30.09.2021 beschlossene 1. Änderung der Richtlinie über die Führung des "Ehrenbuchs des Sports der Stadt Wernigerode" wurde am 12.10.2021 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> bekannt gemacht.

**Antrag auf Eintragung in das „Ehrenbuch des Sports“
der Stadt Wernigerode**

Hiermit beantrage ich die Eintragung ins Ehrenbuch des Sports von:

Name: **Vorname:**

wohnhaft in:

Verein:

Adresse Verein:

Name des Trainers: **Vorname des Trainers:**

wohnhaft in:

aufgrund (Bitte nur 1 Kreuz setzen)

des langjährigen ehrenamtlichen Engagements **oder**

der erzielten sportlichen Leistung bzw.

besonderen Leistung der Wettkampfsaison

Bei der Beantragung der Eintragung aufgrund des ehrenamtlichen Engagements bzw. der besonderen sportlichen Leistung ist der Antrag ausführlich zu begründen.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Dem Antrag aufgrund der erzielten sportlichen Leistung, ist ein Auszug des Ergebnisprotokolls beizufügen.

Vom Amt für Schule, Kultur und Sport auszufüllen:

Eingang:

Unterlagen vollständig: ja nein

Unterschrift SB:

.....